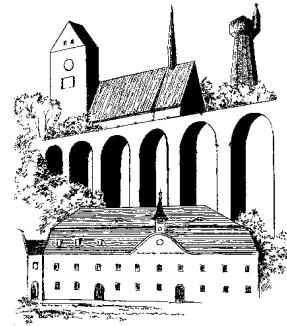


# Gemeinde Oberschöna

Mit den Gemeindeteilen Oberschöna, Wegefarth, Kleinschirma,  
Bräunsdorf und Langhennersdorf im Landkreis Mittelsachsen



Beschlussvorlage

Nummer: **083/08-2025**

Bürgermeister

Datum: 01.12.2025

Gerhardt, Rico

Wiedervorlage:

Aktenzeichen:

Bezug-Nummer:

Beratungsfolge	Termin	Status
Gemeinderat	11.12.2025	Öffentlich Beschließend

## **Betreff:**

Mitgliederanzahl Ortschaftsrat Oberschöna

## **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna beschließt die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Oberschöna vom 26.10.2023:

### **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Oberschöna vom 26.10.2023**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.06.2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna in seiner Sitzung am 11.12.2025 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Oberschöna vom 26.10.2023 beschlossen.

#### **§ 1 Änderung des § 1 Organe der Gemeinde**

In § 1 wird „(1)“ vor Satz 1 gestrichen.

#### **§ 2 Änderung des § 4 Beratende Ausschüsse**

§ 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

#### **§ 3 Änderung des § 6 Aufgaben des Bürgermeisters**

(1) § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushalt festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
  - a.) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 25.000,00 Euro
  - b.) der Vergabe von Aufträgen bei Auftragswerten von mehr als 25.000,00 Euro,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
4. die Einstellung, dauerhafte Höhergruppierung, Kündigung und personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe TVöD VKA 9a bzw. SuE 8a,
5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen
6. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 500,00 Euro im Einzelfall,
7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag von 7.500,00 Euro, bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe,
8. der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 7.500,00 Euro beträgt,
9. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufrechten bis zu einem Wert von 7.500,00 Euro im Einzelfall,
10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000,00 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen bis zu einem jährlichen Mietwert von 20.000,00 Euro im Einzelfall,

11. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall.
12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigen,
13. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Einzelfall bis zu einem Wert von 50 Euro.

Entscheidungen nach Satz 1 Nr. 1, die Belange einer Ortschaft betreffen, sollen im Benehmen mit dem Ortschaftsrat getroffen werden.

(2) Nach § 6 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt.

(4) Alle Wertgrenzen in Absatz 2 beziehen sich auf Nettowerte und jeweils auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

**§ 4 Änderung des § 12 Einführung der Ortschaftsverfassung**

§ 12 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Ortschaft wird wie folgt festgelegt:

Ortschaftsrats Oberschöna	5 Mitglieder
Ortschaftsrat Wegefarth mit Bahnhof Frankenstein	6 Mitglieder
Ortschaftsrat Kleinschirma	4 Mitglieder
Ortschaftsrat Bräunsdorf / Langhennersdorf	14 Mitglieder

**§ 5 Übergangsvorschrift**

In § 12 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

Die in § 12 Absatz 2 geregelte Mitgliederzahl des Ortschaftsrates Oberschöna gilt mit Ablauf der Legislaturperiode 2024 – 2029.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Sachverhalt:**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Oberschöna soll mittels der zu beschließenden Änderungssatzung angepasst werden. Nähere Informationen und die Begründung zu den einzelnen Änderungen können der als Anlage 1 beigefügten Synopse entnommen werden.

**Finanzielle Auswirkungen:** Dieser Beschluss hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

**Rechtsgrundlage:** Für die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Oberschöna ist der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna gem. § 4 Abs. 2 S. 2 SächsGemO örtlich und sachlich zuständig.